

BGer 1B 318/2018 vom 28. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_318_2018

FR: TF 1B 318/2018 du 28 septembre 2018

IT: TF 1B 318/2018 del 28 settembre 2018

Regeste

Strafverfahren; amtliche Verteidigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid über die Verweigerung der amtlichen Verteidigung in einem Strafverfahren. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1 und Art. 80 BGG). Es handelt sich um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid, der einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; BGE 133 IV 335 E. 4 S. 338 mit Hinweisen). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 1.2

In verfahrensmässiger Hinsicht stösst sich die Beschwerdeführerin daran, dass ihr die über sie eingeholten Strafregisterauszüge aus Frankreich im kantonalen Verfahren nicht eröffnet worden sind. In den dem Bundesgericht vorliegenden, kantonalen Verfahrensakten befinden sich Strafregisterauszüge aus Frankreich vom 23. November 2017 über die Beschwerdeführerin. Diese wurden von der Staatsanwaltschaft eingeholt; der angefochtene Entscheid nimmt darauf Bezug. Es sind aber keine Belege aktenkundig, aus denen hervorgeht, dass diese Dokumente der Beschwerdeführerin im kantonalen Verfahren zugänglich gemacht worden wären. Ihre Gehörsrüge scheint berechtigt zu sein. Das Bundesgericht hat der Beschwerdeführerin jedoch diese Strafregisterauszüge zukommen lassen und sie hat dazu Stellung genommen. Im vorliegenden Rechtsmittelverfahren sind einzig Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) umstritten. Diese überprüft das Bundesgericht mit freier Kognition. Zudem wiegt der allfällige Gehörsrüge nicht besonders schwer, sodass er sich im bundesgerichtlichen Verfahren heilen lässt (vgl. dazu BGE 142 II 218 E. 2.8.1 S. 226 mit Hinweisen).

E. 2

In der Sache rügt die Beschwerdeführerin, der angefochtene Entscheid verletze Art. 132 StPO . Sie bringt vor, angesichts der in Frage stehenden Strafe könne nicht von einem Bagatellfall ausgegangen werden. Ausserdem würden die besonderen rechtlichen Schwierigkeiten des Verfahrens eine amtliche Verteidigung erfordern.

E. 2.1

Über die Fälle notwendiger Verteidigung gemäss Art. 130 StPO hinaus ordnet die Verfahrensleitung eine amtliche Verteidigung an, wenn die beschuldigte Person nicht über

die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO). Zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person ist die Verteidigung namentlich geboten, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und (kumulativ) der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre (Art. 132 Abs. 2 StPO). Ein Bagatellfall liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn unter anderem eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten zu erwarten ist (vgl. Art. 132 Abs. 3 StPO).

E. 2.2

Mit Art. 132 StPO wird die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK für den Bereich des Strafprozessrechts umgesetzt (BGE 139 IV 113 E. 4.3 S. 119). Demnach hat die bedürftige Partei Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen. Falls das in Frage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsposition des Betroffenen eingreift, ist die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters grundsätzlich geboten. Droht zwar eine erhebliche, nicht aber eine besonders schwere Freiheitsbeschränkung (sog. relativ schwerer Fall), müssen zur relativen Schwere des Eingriffs besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen der Betroffene - auf sich allein gestellt - nicht gewachsen wäre (BGE 143 I 164 E. 3.5 S. 174). Als besondere Schwierigkeiten, die eine Verbeiständung rechtfertigen können, fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen oder der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der betroffenen Person liegende Gründe in Betracht, insbesondere deren Unfähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden (BGE 138 IV 35 E. 6.3 und 6.4 S. 38 f. ; 128 I 225 E. 2.5.2 S. 233; je mit Hinweisen).

E. 2.3

Aus dem Wortlaut von Art. 132 Abs. 3 StPO ("jedenfalls dann nicht"), folgt, dass nicht automatisch von einem Bagatellfall auszugehen ist, wenn die in dieser Bestimmung genannten Schwellenwerte nicht erreicht sind (vgl. BGE 143 I 164 E. 3.6 S. 174). Im vorliegenden Fall droht aufgrund des Strafbefehls, gegen den die Beschwerdeführerin Einsprache erhoben hat, eine unbedingte Gefängnisstrafe von drei Monaten. Eine solche Strafdrohung hat das Bundesgericht als relativ schweren Fall anerkannt (vgl. BGE 143 I 164 E. 3.5 S. 174 mit Hinweis). Entscheidend ist somit, ob der Fall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die Beschwerdeführerin allein nicht gewachsen wäre. Ihre Mittellosigkeit im Sinne von Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO ist unstrittig gegeben.

E. 2.4

Dass der strafrechtlich zur Diskussion stehende Sachverhalt unübersichtlich wäre, wird in der Beschwerdeschrift nicht konkret geltend gemacht. Die Beschwerdeführerin behauptet jedoch besondere rechtliche Schwierigkeiten. Sie gibt an, die ihr vorgeworfenen Strafdelikte aufgrund einer Suchterkrankung (Kleptomanie) begangen zu haben. Diesen Krankheitsbefund habe ein Bericht der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) vom 7. September 2017 bestätigt. Aus dem Umstand, dass der Beweiswert dieses Berichts umstritten sei, leitet die Beschwerdeführerin rechtliche Schwierigkeiten ab. Die Staatsanwaltschaft und auch die Vorinstanz hätten Anhaltspunkte für eine solche

Erkrankung verneint. Ausserdem nennt die Beschwerdeführerin als persönliche Umstände für den Bedarf nach einer Verteidigung, sie spreche nur Französisch und habe schwere gesundheitliche Probleme.

E. 2.5

Es trifft zu, dass die Vorinstanz die Aussage der Beschwerdeführerin, wonach sie zwanghaft stehle, als Schutzbehauptung zurückgewiesen hat. Der Beschwerdeführerin ist auch insoweit beizupflichten, dass sich nach derzeitigem Wissensstand nicht mit Sicherheit ausschliessen lässt, ob sie an einer solchen Krankheit leidet. Entgegen der Vorinstanz widerlegen weder der Bericht der UPK vom 7. September 2017 noch aktenkundige Strafregisterauszüge oder Vorbringen der Beschwerdeführerin ihre diesbezügliche Behauptung in klarer Weise. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung vermag die geltend gemachte Suchterkrankung die amtliche Verteidigung im vorliegenden Fall dennoch nicht zu rechtfertigen. Die Beschwerdeführerin stellt nicht konkret in Abrede, über eine gute Schulbildung zu verfügen. Auf der Grundlage der dem Bundesgericht zur Verfügung gestellten Verfahrensakten ergibt sich, dass sie mithilfe eines Übersetzers in der Lage ist, einer Einvernahme zu folgen und ihren Standpunkt sachgerecht zu vertreten. Zur Überwindung sprachlicher Barrieren ist die Verteidigung nicht erforderlich. Die Beschwerdeführerin ist aufgrund vergangener Strafverfahren mit dem hiesigen Rechtssystem vertraut und wurde bereits wegen identischer bzw. ähnlicher Delikte verurteilt. Die rechtlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit einer Erkrankung wie Kleptomanie als Antrieb für Ladendiebstähle stellen, sind überschaubar und auch für juristische Laien verständlich. Es lässt sich erwarten, dass die Beschwerdeführerin die von ihr angestrebte psychiatrische Begutachtung in geeigneter Weise allein zu beantragen vermag. Dabei ist es ihr unbenommen, den genannten Bericht der UPK als Argument für einen solchen Antrag zu verwenden. Dafür benötigt sie den Beizug eines Verteidigers nicht. Ebenso wenig tut sie substantiiert dar noch ist ersichtlich, inwiefern die von ihr angesprochenen Organ- und HIV-Krankheiten sie in der Fähigkeit, sich selbst zu verteidigen, einschränken sollen. Beim derzeitigen Stand der Dinge ist daher - wie die Vorinstanz im Ergebnis richtig festgehalten hat - keine amtliche Verteidigung erforderlich. Sollte diese Lagebeurteilung im weiteren Verlauf des Strafverfahrens nicht mehr zutreffen, wird die Verfahrensleitung nötigenfalls eine amtliche Verteidigung zu bestellen haben (vgl. BGE 143 I 164 E. 2.3.1 S. 167 mit Hinweisen).

E. 2.6

Zusammengefasst ist die Verteidigung zur Wahrung der Interessen der Beschwerdeführerin nicht geboten. Der angefochtene Entscheid verletzt in dieser Hinsicht kein Bundesrecht.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang hätte an sich die Beschwerdeführerin die Kosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie hat indessen ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung für das bundesgerichtliche Verfahren gestellt, das gutzuheissen ist (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.